



63 / 11
51 / 14

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. August 2000

NR.

1715

Heinrichswil-Winistorf: Revision der Ortsplanung / Vorzeitige Genehmigung: Teilweise Einzonung Parzelle GB Nr. 68 in Wohnzone W2

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf unterbreitet dem Regierungsrat mit der Revision der Ortsplanung die teilweise Einzonung der Parzelle GB Nr. 68 in Wohnzone W2 zur vorzeitigen Genehmigung.

2. Erwägungen

Die öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision (Nutzungspläne und Zonenreglement) erfolgte in der Zeit vom 14. April bis zum 13. Mai 1998. Eine zweite öffentliche Auflage, die neben drei weiteren Änderungen am Bauzonenplan auch die teilweise Zuweisung der Parzelle GB Nr. 68 zur Wohnzone W2 statt zur Spezialzone für Tierhaltung umfasste, fand vom 27. Januar bis zum 25. Februar 2000 statt. Innerhalb dieser zweiten Auflagefrist gingen 4 Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat im Anschluss an die Einspracheverhandlung vom 20. März 2000 die Einsprachen mit Entscheidung vom 5. April 2000 abgelehnt. Dagegen wurde beim Regierungsrat eine Beschwerde eingereicht. Diese richtet sich nicht gegen die teilweise Einzonung der Parzelle GB Nr. 68 in Wohnzone W2.

Die gesamte Revision der Ortsplanung liegt zur Genehmigung beim Bau- und Justizdepartement. Die noch hängige Beschwerde gegen die Revision der Ortsplanung wird voraussichtlich erst im Herbst 2000 abschliessend behandelt. Die Gemeinde beantragt deshalb die vorzeitige Genehmigung der teilweisen Einzonung der Parzelle GB Nr. 68 in die Wohnzone W2.

Aus planerischer Sicht spricht nichts gegen diese Einzonung. Sie wäre im Rahmen der Genehmigung der Revision der Ortsplanung der Gemeinde Heinrichswil-Winistorf ohne Beanstandungen genehmigt worden. Die Grösse der Bauzone der Gemeinde ist recht- und zweckmässig. Dagegen liegen auch keine Beschwerden vor.

Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Die vorzeitige Genehmigung der teilweisen Einzonung der Parzelle GB Nr. 68 in die Wohnzone W2 ist recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1. Die teilweise Zuweisung der Parzelle GB Nr. 68 zur Wohnzone W2 wird genehmigt.

- 3.2. Die Einwohnergemeinde Heinrichswil-Winistorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. September 2000 4 Ausschnitte des Bauzonenplanes im Bereich der Parzelle GB Nr. 68 zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiberin) zu versehen.
- 3.3. Die vorzeitige Genehmigung der Einzonung der Parzelle GB Nr. 68 liegt vorab im Interesse der Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Heinrichswil-Winistorf:

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1'523.--	=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Rühmli

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Bauzonenplanausschnitt (später)

[H:\Daten\Projekte\051np00249\Vorzeitige_Genehmigung_51_RRB.doc]

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Landwirtschaft

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Bauzonenplanausschnitt (später)

Amtschreiberei Wasseramt, mit 1 gen. Bauzonenplanausschnitt (später)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4558 Heinrichswil-Winistorf, mit 1 gen. Bauzonenplanausschnitt (mit Rechnung)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4558 Heinrichswil-Winistorf

Widmer und Hellemann, Blümlisalpstr. 6, 4562 Biberist

Manfred Wyss, Büro für Baurecht und Raumplanung, Dorfstrasse 16, 2544 Bettlach

Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt

Text: **EG Heinrichswil-Winistorf: Revision der Ortsplanung / Vorzeitige Genehmigung: Teilweise Einzonung Parzelle GB Nr. 68 in Wohnzone W2**